

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
12 (1865)**

35 (29.8.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525142](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525142)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr

1865. Dienstag, 29. August. №. 35.

Bekanntmachungen.

1) Der durch die Bekanntmachung Großh. Regierung vom 12. Aug. d. J. ausgeschriebene halbe Beitrag zur Brandcasse von 2 gr. 1 sw. für jede 100 \mathfrak{R} der Versicherungssumme ist für die Stadt und das Stadtgebiet Oldenburg im Monat September d. J. an den Stadtcämmerer Sonnenwald zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Aug. 20.

2) Der Voranschlag der katholischen Kirchengemeinde zu Oldenburg für 1865/66 ist zu Pos. 5 der Ausgaben um 25 \mathfrak{R} erhöht. Der desfallige Beschluß des Ausschusses vom 25. d. M. liegt vom 30. d. bis 6. k. M. zur Einsicht der Betheiligten in der Registratur des Magistrats aus.

Oldenburg, 1865 August 26.

Der Vorstand der katholischen Kirchengemeinde,

3) Das am 8. August 1853 errichtete Testament des verstorbenen Oberappellationsgerichtspräsidenten Dr. Friedrich Wilh. Anton Römer, Excellenz, hieselbst soll am

6. Septemb. d. J. Mittags 12 Uhr vor unterzeichnetem Amtsgerichte publizirt werden.

Oldenburg, 1865 Aug. 21.

(Grßhzoogl. Amtsgericht Abth. 1.)

4) Gefundene Sachen: 2 Nadeln mit Kette, 1 Gürtel, 1 Broche, 1 Zigarrenspize, 1 kleiner Schlüssel, verschiedenes Eisenzeug.

Gemeinderath.

Sizung vom 15. August 1865.

Es fehlten Oberappellationsrath Becker, Kaufmann Nolte, Kaufmann Hoyer, Bierbrauer Baars.

Der Gemeinderath stellte die Rechnung der Armenkasse für 1863/64 den Vorschlägen der Commission zur Feststellung der

Rechnungen gemäß fest und genehmigte die Ueberschreitungen zu §. 4, 7, 25 und 26 der Ausgabe von resp. 25 gf. , 13 gf. 5 sw. , 1 rfl 15 gf. und 168 rfl 5 gf.

Stadtrath.

Sizung vom 15 Aug. 1865.

1. Der Stadtrath stellte die Rechnung der Cassé der Mittel- und Volksschulen für 1863/64 den Vorschlägen der Commission für Feststellung der Rechnungen gemäß fest und genehmigte auch die Ueberschreitungen zu §. 3, 9 u. 26, 12, 34, 36, 37, 38, 39, der Ausgabe im Betrage von resp. 8 rfl 23 gf. 4 sw. , 5 rfl , 5 gf. 6 sw. , 10 gf. 11 sw. , 28 rfl 25 gf. , 8 rfl 7 gf. 9 sw. , 1 rfl 10 sw. , 3 rfl 4 gf. 9 sw.

2. Wie pag. 117 des diesjähr. Gemeindeblatts mitgetheilt ist hatte der Stadtrath in der Sizung vom 13. Juni d. J. beschlossen den seitherigen Zuschuß zur Gewerbeschulcasse auch für das laufende Jahr zu bewilligen, obgleich der Handels- und Gewerbeverein seinen bisher geleisteten Beitrag zurückgezogen hatte. Nachdem nun aber auch Großh. Regierung nach Vorlegung des Voranschlags der Gewerbeschulcasse pro 1. Mai 1865/66, in welchem der auch im vorigen Jahre Seitens des Staats gewährte Zuschuß ad 200 rfl wieder mit aufgenommen und beantragt war, rescribirt hatte, daß das Großh. Staatsministerium es nicht für gerechtfertigt erachtet habe den vom Stadtmagistrat beantragten Zuschuß der Landescasse zur hiesigen Gewerbeschule für dieses Jahr zu gewähren, ward nach Mittheilung erwähnten Regierungserescripts vom Stadtrath beschlossen auch den Zuschuß der Gemeindecasse pro 1865/66 zurückzuziehen. Die Ausgabeportion 22 a. im Voranschlag der Gemeindecasse pro 1865/56 von 100 rfl fällt demnach weg. *)

Anmerkung 1. Der Voranschlag der Gewerbeschulcasse pro 1. Mai 1865/66 stellt sich nunmehr folgendermaßen:

A. Einnahme.

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. Muthmaßlicher Reves | 675 Thlr. |
| 2. Erlös für verkaufte Wanderbücher | 3 " |

Zusammen 678 Thlr.

B. Ausgabe.

- | | |
|--|----------|
| 1. Honorar für die Lehrer: | |
| a. Unterricht im Zeichnen | 80 Thlr. |
| b. " " Rechnen, Schreiben und in der deutschen Sprache | 40 " |
| c. " " in der Mathematik, Naturlehre u. Technologie, sowie für technische Oberleitung der Schule | 100 " |

3. In Folge desfälliger Anträge des Magistrats genehmigte der Stadtrath:

a. die Abtretung einer von der Großh. Eisenbahncommission zum Zwecke der Herstellung einer Zuwegung zur Bahnhofsanlage für die von Oldenburg nach Bremen zu bauende Eisenbahn verlangten Fläche von 93 □ R. 50 □ F. Kat. M. vom städtischen Holzlagerplatz am Stau und beschloß, daß für das abzutretende Areal per Scheffelsaat 400 \mathscr{F} Cour. zu fordern sei,

b. die Abtretung einer Fläche von 63 □ R. 97 □ F. und 80 □ R. 53 □ F. von den städtischen Milchbrinkweiden zum Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn, wofür per Scheffelsaat ein Preis von 80 \mathscr{F} Cour. und außerdem die gehörige Wiederherstellung der Befriedigungen zu fordern sei.

Beide Beschlüsse sind in Gemäßheit Art. 77 der Gemeindeordnung als Beschlußentwürfe anzusehen und ward die Auslegungsfrist dieser Entwürfe auf 8 Tage bestimmt.

Sinquartierung betr.

Hinsichtlich der mit der Königl. Preussischen Regierung bezüglich des Preussischen Ladegebiets abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappenconvention — sfr. pag. 121 des Gemeindeblatts de 1864 — nach welcher die Stadt Oldenburg mit den in einem Umkreise von $1\frac{1}{2}$ Meilen belegenen Ortschaften für einen Hauptetappenort erklärt ist, ist dem Magistrat kürzlich noch folgende das bereits pag. 191 des Gemeindeblatts de 1864 mitgetheilte Rescript Großh. Regierung modificirende Erläuterung von Großh. Regierung zugegangen:

Wenn in der Etappen-Convention bestimmt ist, daß zu den Etappen-Bezirken der bezeichneten Hauptorte alle im Umkreise von $1\frac{1}{2}$ Meilen gelegenen Ortschaften gehören sollen, so liegt die Bedeutung dieser Bestimmung darin, daß die Preussischen Truppen u. gehalten sind, jeden der betreffenden Etappe beigegebenen Ort zu bequartiren, welcher ihnen von der Etappen-Behörde an-

2. Beleuchtung	20 Thlr.
3. Heizung und Reinigung der Schullokale	20 "
4. Lehrmittel	30 "
5. Unvdrhergesehene Fälle	10 "

Zusammen 300 Thlr.

Vergleichung	
Einnahme	678 Thlr.
Ausgabe	300 "
	<hr/>
	Ueberschuß 378 Thlr.

gewiesen wird. Es ist aber, da die Convention nur das Verhältniß der Preussischen Regierung und der Preussischen Truppen zu der Oldenburgischen Regierung und den Eingefessenen des Herzogthums zu normiren beabsichtigt, nicht aber auch das Verhältniß der zur Uebernahme der Einquartierungslast verpflichteten Orte und Gegenden unter einander hat regeln wollen, jener Bestimmung nicht auch die weitere Bedeutung beizulegen, daß innerhalb der festgesetzten Etappen-Bezirke eine Ausgleichung hinsichtlich der Einquartierung, mithin ein Wechsel in derselben einzutreten habe; es hat vielmehr der Bezeichnung bestimmter Orte als Haupt-Etappen-Orte die Ansicht zum Grunde gelegen, daß diese Orte zunächst zu bequartiren und von ihnen als den Mittelpuncten der Etappe aus in jedem einzelnen Falle der Einquartierungs-Rayon je nach Bedürfniß zu fixiren sei.

Hiernach hat zunächst der Haupt-Etappen-Ort und dessen unmittelbare Umgebung regelmäßig die Einquartierung zu übernehmen, und ist der übrige Bezirk nur dann und so weit heranzuziehen, wenn und wie weit die Größe des Detachements die Heranziehung erforderlich macht. Eine nicht durch die Stärke des durchmarschirenden Truppentheils gebotene Verlegung derselben in entferntere Nebenorte würde ohnehin für die Truppen mit großen Anzutraglichkeiten verknüpft sein.

Auf berichtlichen Vortrag der Regierung hat auch das Großh. Staatsministerium sich damit einverstanden erklärt, daß die conventionsmäßige Bestimmung eines Einquartierungsrayons von $1\frac{1}{2}$ Meilen um dem Hauptetappenort den Eingefessenen des letzteren ein Recht auf gleichmäßige Belegung des ganzen Bezirks, bezw. auf eine Ausgleichung der Einquartierungslast innerhalb desselben, nicht habe beilegen sollen. Damit ist jedoch, wie Großh. Staatsministerium hinzugefügt hat, nicht ausgeschlossen, daß die Etappenbehörde dennoch auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last derart Bedacht nehme, daß bei stärkeren Durchmärschen die Häuser des engeren Bezirks nur mit dem Simplum belegt und selbst vorzugsweise äußere Parthien des Bezirks, — mit Rücksicht auf deren Belegenheit in Beziehung auf die Marschrichtung der Truppen, — bequartirt werden, welches letztere insbesondere dann ganz unbedenklich erscheint, wenn an dem betreffenden Etappenort ein Ruhetag einfällt.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.